



Zweckverband „Gruppenwasserversorgung Unteres Elsenzthal“

Sitz: Bammental, Rhein-Neckar-Kreis

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 10 der Verbandssatzung des Gruppenwasserzweckverbandes vom 17.10.1984 in Verbindung mit den §§ 5 und 13 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Unteres Elsenzthal am 27. März 2018 folgende Satzung, zuletzt geändert durch Satzung zur 1. Änderung vom 01.05.2019, über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Die Vertreter der Verbandsmitglieder mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden sowie ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz, ausgenommen bei Verbandsversammlungen, beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von:

bis zu 2 Stunden	10,00 €
mehr als 2 Stunden, bis zu 4 Stunden	20,00 €
mehr als 4 Stunden, bis zu 6 Stunden	30,00 €
mehr als 6 Stunden, bis zu 8 Stunden	40,00 €
mehr als 8 Stunden	50,00 €

3. Für die Teilnahme an Verbandsversammlungen beträgt die Aufwandsentschädigung 35,00 €.
4. Ehrenamtlich Tätige nach §§ 1 und 3, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbandsvorsitzenden jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen oder Kindern bis zum 12. Lebensjahr während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten auf Nachweis Aufwendungen in Form einer Pauschale in Höhe von 10,00 € pro angefangener Stunde erstattet.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Der für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
3. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erhalten:

1. der Verbandsvorsitzende
 - a) als Vorsitzender der Verbandsversammlung 200,00 €/monatlich
 - b) als Leiter der Verbandsverwaltung 100,00 €/monatlich
2. der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden erhält 100 €/monatlich
3. der 2. Stellvertreter für jeden Tag der Vertretung 1/30 der Entschädigung des Vorsitzenden

Mit der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und dessen 1. Stellvertreter ist auch die Teilnahme an den Sitzungen abgegolten.

§ 4 Fahrtkostenerstattung

Für Dienstgeschäfte außerhalb des Verbandsgebiets erhalten die nach §§ 1 und 2 ehrenamtlich Tätigen eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmung des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 4. April 2002 außer Kraft.

Inkrafttreten der eingearbeiteten Satzungsänderungen:

1. Änderung 01.05.2019